



Wald

Waldfeststellung / Wiedererwägung

Gegenstand	Waldfeststellung und Wiedererwägung einer statischen Waldgrenze entlang Bauzone im Gebiet Alisbach, Bättenbüel
Gemeinde	Oberägeri
Standort	Gebiet Alisbach, Koordinaten 2 689 945 / 1 221 012 und Gebiet Bättenbüel, Koordinaten 2 689 693 / 1 221 253
Grundstücke Nr.	534, 543, 614, 619, 713, 991, 1000, 1327, 1822, 1825, 1935, 1937, 2156 und 2233
AFW 56996	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1), auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf § 2, § 5 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 1327, 1825 und 2156, Gemeinde Oberägeri, die mit Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 statisch festgesetzt wurden, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel» (Massstab 1:1'600, vom 14. November 2024) teilweise aufgehoben. Die entsprechenden Abschnitte sind in genanntem Plan als «statische Waldgrenze aufzuheben» bezeichnet.
2. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 534, 543, 614, 619, 713, 991, 1000, 1327, 1822, 1935, 1937 und 2233, Gemeinde Oberägeri, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel» (Massstab 1:1'600, vom 14. November 2024) statisch festgesetzt. Sie sind in genanntem Plan als «statische Waldgrenze zu verfügen» bezeichnet.

3. Im Übrigen wird die Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Oberägeri durch diese Verfügung nicht berührt.
4. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Oberägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
7. Mitteilung an (inkl. Beilage):

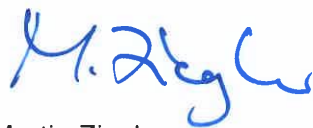
A-Post Plus:

- [illegible]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 02. Dezember 2024 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel», Massstab 1:1'600, vom 14. November 2024

Versand: - 2. Dez. 2024

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 27. Mai 1986 betreffend die Rodungsbewilligung für den Bau der Alisbachbrücke im Gemeindegebiet Oberägeri;
 - Schreiben des Kantonsforstamts vom 08. November 2004 betreffend die Waldfeststellung auf GB-Parz. 664 Gemeinde Oberägeri und dazugehöriger Plan vom 05. November 2004;
 - Verfügung der Direktion des Inneren vom 18. Oktober 2006 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Oberägeri inkl. Pläne Nr. 12 «Betenbühl» und Nr. 13 «Alisacher» (Massstab 1:500 vom November 2005) sowie Plan Nr. 14 «Breiten» (Massstab 1:500 vom April 2006);
 - Verfügung des Amts für Wald und Wild vom 27. November 2023 betreffend die Überprüfung statischer Waldgrenzen entlang Bauzonen, Grundstück Nr. 991, Gemeinde Oberägeri;
 - Stellungnahme der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 543, Gemeinde Oberägeri vom 02. August 2024 betreffend die Waldabgrenzung auf dem Grundstück Nr. 543;
 - Stellungnahme der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 614, Gemeinde Oberägeri, vom 17. Juli 2024 betreffend die Waldabgrenzung auf dem Grundstück Nr. 614;
 - E-Mailverkehr zwischen dem Amt für Wald und Wild und der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 614, Gemeinde Oberägeri, vom 13. und 16. September 2024 betreffend die Waldabgrenzung auf dem Grundstück Nr. 614;
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel», Massstab 1:1'600, vom 3. Juli 2024 (in Variante mit dem aktuellen Luftbild / der Reliefkarte hinterlegt);
 - Plan «Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel» (Massstab 1:1'600, vom 14. November 2024.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt etappenweise für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Alisbach / Bättenbüel, Gemeinde Oberägeri, von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein. Konkret betrifft die vorliegende Waldfeststellung die Uferbestockung entlang des Alisbachs und eine nordwestlich davon gelegene, kleinere Bestockung im Gebiet Bättenbüel.

3. Sowohl die Uferbestockung wie auch die Bestockung im Gebiet Bättenbüel grenzen teilweise an Bauzone. Wo dies der Fall ist, wurden mit Verfügung der Direktion der Inneren vom 18. Oktober 2006 bzw. mit Verfügung des Amts für Wald und Wild vom 27. November 2023 bereits rechtskräftige statische Waldgrenzen festgesetzt.
4. Am 17. Mai 2024 wurde der Verlauf der übrigen Waldgrenzen in den genannten Gebieten von Vertretern des AFW vor Ort vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Die Vermessungspunkte wurden im Abgleich mit den oben genannten Luftbildern validiert.
 - 4.1 Die Waldabgrenzung auf dem Grundstück Nr. 664 (gemäss aktuellem Grundbuchplan die Grundstücke Nr. 2232 und 2233) erfolgte gemäss der Waldfeststellung des damaligen Kantonsforstamts im Jahr 2004 (siehe Beurteilungsgrundlagen). Dies einerseits im Sinne des Vertrauensschutzes der betroffenen Eigentümerschaft und andererseits, weil auf diesem Grundstück seit der damaligen Waldfeststellung keine Veränderungen der bestockten Fläche festgestellt werden konnten, welche gemäss den geltenden Waldfeststellungskriterien eine Anpassung der Waldgrenze rechtfertigen würden.
 - 4.2 Die Waldabgrenzung bei der Brücke über den Alisbach (Grundstücke Nr. 1327, 1825 und 2156) erfolgte gemäss dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 27. Mai 1986. Gemäss diesem Beschluss wurde für den Bau der Alisbachbrücke eine Rodungsbewilligung erteilt und damit die Grundfläche der Brücke aus dem Waldareal entlassen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist eine Widererwägung der mit Verfügung der Direktion der Inneren vom 18. Oktober 2006 festgesetzten statischen Waldgrenze erforderlich, da mit dieser Verfügung die Brücke wieder dem Waldareal zugeschlagen wurde (vgl. dazu die Ausführungen in den Erwägungen).
5. Das Ergebnis der Waldfeststellung wurde im Plan «Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel» vom 3. Juli 2024 festgehalten. Mit Schreiben vom 04. Juli 2024 wurden alle betroffenen Eigentümerschaften über das Waldfeststellungsverfahren informiert, d. h. auch solche mit Eigentum innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 12 Metern (vgl. § 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]). Dem Schreiben wurde der oben genannte Plan vom 03. Juli 2024 beigelegt (in Variante mit dem Orthofoto 2022 und der Reliefkarte hinterlegt). Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.
6. Neben Fragen zur Waldabgrenzung gingen beim AFW innert gesetzter Frist zwei Stellungnahmen zur Waldabgrenzung gemäss Plan vom 03. Juli 2024 ein.
 - 6.1 Mit Stellungnahme vom 17. Juli 2024 beantragte die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 614 auf diesem Grundstück eine Anpassung der Waldgrenze. Infolge des weiteren Schriftwechsels zwischen der Eigentümerschaft und dem AFW wurde die genannte Stellungnahme zurückgezogen.
 - 6.2 Mit Stellungnahme vom 02. August 2024 erhob die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 543 Einwendungen gegen die Waldabgrenzung auf ihrem Grundstück. Infolge fand auf

Begehren der Eigentümerschaft eine gemeinsame Begehung mit einer Neubeurteilung des Waldrandverlaufs statt. Im Rahmen dieser Neubeurteilung kam das AFW unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise zum Schluss, den Waldrandverlauf in Abstimmung mit den massgebenden Waldkriterien stellenweise anzupassen. Der neu vermessene Waldrandverlauf wurde im Plan «Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel» vom 14. November 2024 festgehalten. Die Änderungen gegenüber dem Plan vom 03. Juli 2024 betreffen nur die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 543. Der betroffenen Eigentümerschaft wurde erneut Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Die Frist verstrich ungenutzt.

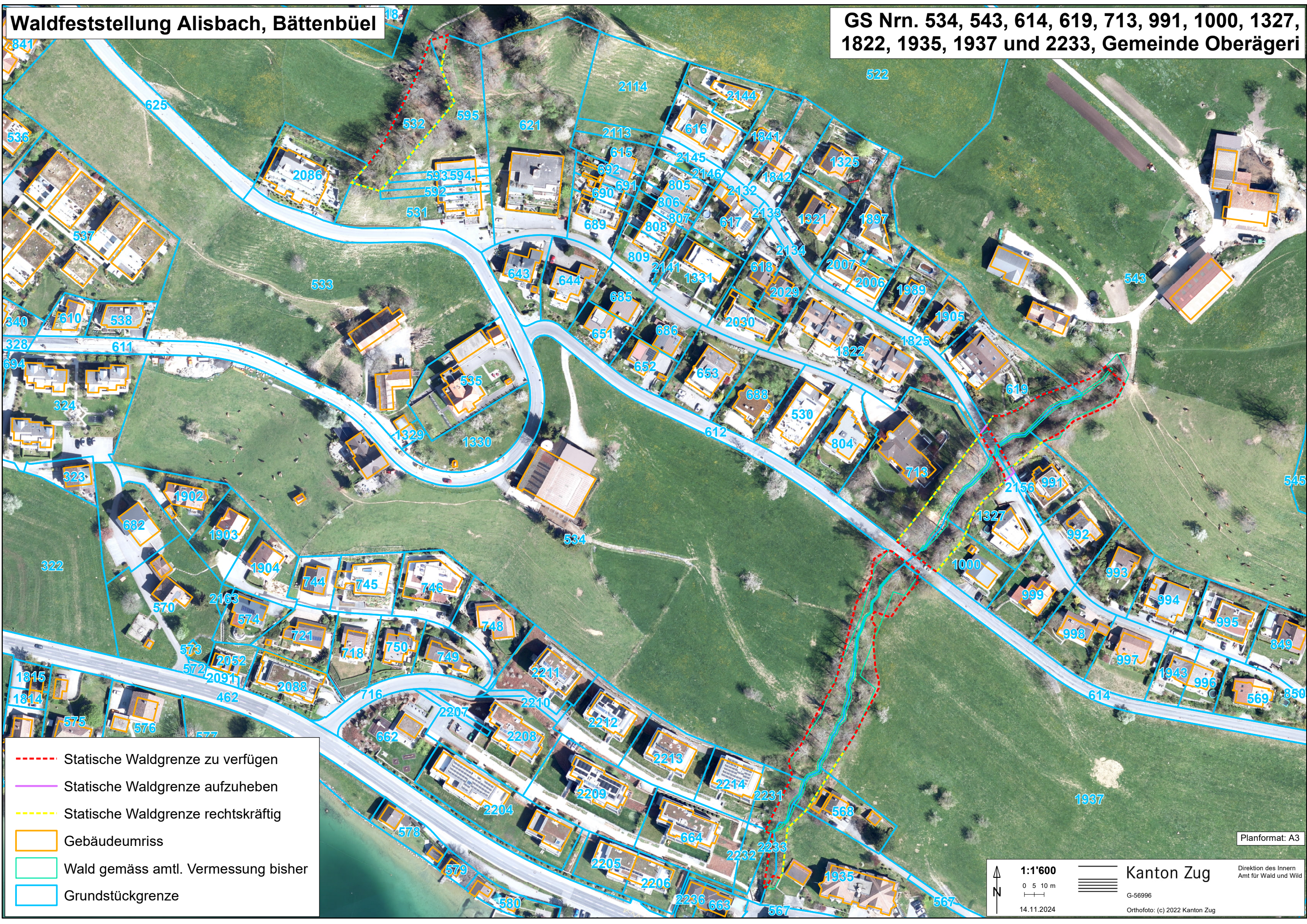
B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Neben den neu festzustellenden Waldgrenzen sieht das AFW den Bedarf, die rechtskräftigen Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 1327, 1825 und 2156 gemäss Plan vom 14. November 2024 ganz oder teilweise aufzuheben. Dies, da bei der damaligen Festsetzung der statischen Waldgrenzen entlang Bauzonen (Verfügung der Direktion des Inneren vom 18. Oktober 2006) die Rodungsbewilligung für den Bau der Alisbachbrücke (Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 27. Mai 1986) nicht berücksichtigt worden ist. Dies wird mit der nun vorliegenden Verfügung korrigiert.
- 3.1 Gemäss § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) kann die Behörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.

- 3.2 Die rechtskräftigen statischen Waldgrenzen bedeuten eine erhebliche Einschränkung des angrenzenden Grund- und Sacheigentums. Wo deren Verlauf entgegen einer früheren Verfügung festgesetzt worden ist, liegen wichtige Gründe vor, diese zu korrigieren. Die betroffenen Eigentümerschaften haben keine Einwände gegen die gemäss Plan vom 03. Juli 2024 bzw. gemäss Plan vom 14. November 2024 neu zu verfügenden Waldgrenzen geäussert. Weiter entstehen diesen dadurch keine Nachteile. Der Vertrauensschutz der betroffenen Eigentümerschaften ist somit gewährleistet.
4. Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen und die genannten gesetzlichen Grundlagen werden die Waldgrenzen gemäss dem Plan «Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel» (Massstab 1:1'600, vom 14. November 2024) statisch festgesetzt bzw. aufgehoben. Der Plan bezeichnet die auf den Grundstücken Nr. 534, 543, 614, 619, 713, 991, 1000, 1327, 1822, 1935, 1937 und 2233 zu verfügenden, bzw. die auf den Grundstücken Nr. 1327, 1825 und 2156 aufzuhebenden Waldgrenzen. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (zu verfügende Waldgrenzen: rot gestrichelte Linien, aufzuhebende Waldgrenze: violette Linien).
5. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
6. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
7. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Alisbach, Bättenbüel

GS Nrn. 534, 543, 614, 619, 713, 991, 1000, 1327, 1822, 1935, 1937 und 2233, Gemeinde Oberägeri



Planformat: A3

1:1'600
0 5 10 m
14.11.2024

Kanton Zug
G-56996
Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild